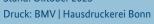


Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr (BMV) Invalidenstraße 44 | 10115 Berlin

Gestaltung: MedienMélange: Kommunikation Stand: Oktober 2025









Allgemeine Regeln in der EU:

Durch EU-weit geltende Regeln kann ein Drohnenbetreiber mit einem in Deutschland erworbenen Kompetenznachweis in allen Ländern der Europäischen Union seine Drohne betreiben.

3 Kategorien für den Einsatz von Drohnen

..Offen":

- Startmasse < 25 kg
- Einsatz ausschließlich in direkter Sichtweite des Fernpiloten
- Betrieb in einer Flughöhe < 120 m
- Drohne in sicherem Abstand zu unbeteiligten Personen und kein Überfliegen von Menschenansammlungen
- Kein Transport von Menschen oder gefährlichen Gütern
- Es bedarf für den Einsatz der Drohne keiner Betriebsgenehmigung
- Der Fernpilot muss in der Unterkategorie A1 oder A3 einen EU-Kompetenznachweis, in der Unterkategorie A2 ein EU-Fernpilotenzeugnis besitzen

bis 25 kg

bis 120 m Flughöhe





Drohnenbetrieb, der die Voraussetzungen der Betriebskategorie "offen" nicht erfüllt

- · Betrieb nur nach vorheriger Risikobewertung und Genehmigung durch die zuständige Behörde zulässig
- Antrag wird grundsätzlich bei der örtlich zuständigen Landesluftfahrtbehörde gestellt
- Entscheidend für die örtliche Zuständigkeit ist bei natürlichen Personen der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen der Sitz des Antragstellers
- In den Bundesländern Bayern, Berlin, über 25 kg Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen liegt die Zuständigkeit für die "spezielle" Kategorie beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA)

"Zulassungspflichtig":

• Ähnlich hohe Anforderungen wie für die bemannte Luftfahrt und damit für die meisten Drohnenbetreiber nicht relevant









über 120 m Flughöhe







Drohnen – Freiheit und Sicherheit für die unbemannte Luftfahrt

Ein Überblick über die wichtigsten Regeln



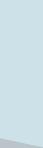






Registrierungspflicht:

- Für alle Betreiber von Drohnen besteht eine Registrierungspflicht, sobald beabsichtigt ist, eine Drohne
- in der Kategorie "offen" mit einer Startmasse von 250 g oder mehr zu betreiben
- in der Kategorie "offen" unter 250 g zu betreiben, die über Kamera/Mikrofon verfügt und nicht nach EU-Vorgaben als Spielzeug zertifiziert ist
- in der Kategorie "speziell" zu betreiben
- Der Betreiber erhält eine elektronische Registrierungsnummer (e-ID), die er auf all seinen Drohnen anbringen muss





Versicherungspflicht:

• Für alle Drohnen besteht eine Versicherungspflicht zur Deckung der Haftung für mögliche Schäden



Allgemeine Regeln in Deutschland:

Die folgenden Regeln ermöglichen einen freien und sicheren Betrieb von Drohnen in Deutschland.

Freiheit und Sicherheit -Drohnenbetrieb in Deutschland:

- Grundsätzlich ist die Benutzung des Luftraums durch Drohnen frei
- In sogenannten "geografischen Gebieten" ist der Einsatz einer Drohne jedoch grundsätzlich nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich
- "Geografische Gebiete" sind u. a. Wohngrundstücke, Anlagen der kritischen Infrastruktur, Badestrände, Naturschutzgebiete, Unfall- oder Einsatzorte, Flughäfen oder Flugplätze
- Der Einflug in geografische Gebiete ist aber z. B. durch entsprechende Genehmigung der Landesluftfahrtbehörde möglich
- Zuständig ist die Landesluftfahrtbehörde abhängig vom Flugort

Digitale Plattform Unbemannte Luftfahrt (dipul):

- Die Plattform bündelt alle Informationen, Regeln und Abläufe für den Drohnenbetrieb in Deutschland auf der Website www.dipul.de
- Wo sich geografische Gebiete befinden und welche Anforderungen konkret gelten, kann über das Map-Tool auf der dipul schnell und unkompliziert herausgefunden werden







Regeln für den Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Flugmodellvereinen und -vereinigungen:

- Maßstab für den Einsatz sind allein die genehmigten verbandsinternen Verfahren des entsprechenden Luftsportverbandes
- Der Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 12 kg, von Flugmodellen mit bestimmten Antriebsarten sowie der Einsatz bei Nacht bedürfen der Genehmigung
- Der Antrag kann von dem Verein / der Vereinigung selbst (für die Mitglieder) bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde gestellt werden
- Fernpiloten müssen vor erstmaliger Aufnahme des Betriebs von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 2 kg eine Schulung durchlaufen haben, die durch den tragenden Luftsportverband durchgeführt wurde











